

HINWEIS AUF STEUERLICHE OPTIONEN BEI BETREUUNG IN HÄUSLICHER GEMEINSCHAFT

Die von SENCURINA vermittelten Betreuungsleistungen können auf verschiedenen Wegen steuerlich geltend gemacht werden. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben. **Ihre persönliche Situation kann dabei von der hier Aufgeführten abweichen.** Da die persönliche Steuersituation, Pflege und Betreuung sehr individuell ausfällt, **sprechen Sie bitte unbedingt mit Ihrem Steuerberater.** Gern können Sie die nachstehenden allgemein gültigen Infos dafür als Grundlage verwenden.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN nach § 35a EStG

Die von SENCURINA vermittelten Betreuungsleistungen sind in der Regel als haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig. Hierbei können jährlich bis zu 20% von einem Gesamtbetrag von 20.000 € geltend gemacht werden. Das entspricht bis zu 4.000 € steuerlicher Entlastung pro Jahr.

Wie kann ich diese in Anspruch nehmen?

Es muss eine entsprechend gleiche oder höhere Steuerbelastung vorliegen.

- Der Steuerpflichtige sollte eine Rechnung vorlegen. Seit 2022 muss die Rechnung nicht auf die in Anspruch nehmende Person, sondern kann auch auf z. B. hilfsbedürftige Angehörige (s. BFH Urteil VI R 2/20 vom 12. April 2022) ausgestellt sein.
- Die Steuerermäßigung ist auch davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers der haushaltsnahen Dienstleistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG). Es ist i.d.R. ausreichend, wenn der Steuerpflichtige die Nachweise auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen kann.
- Die Belastung muss tatsächlich bei der steuerpflichtigen Person entstanden sein. Sie darf nicht nur ausgelegt bzw. nach Zahlung erstattet worden sein.

Beispiel 1

Im Rahmen der Betreuung verbleiben nach Erstattungen Kosten in Höhe von 18.000 € pro Jahr.

Von Diesem Betrag können unmittelbar 20% von ihrer persönlichen Einkommensschuld abgezogen werden. Das entspricht 3.600 €.

Beispiel 2

Im Rahmen der Betreuung entstehen Kosten in Höhe von 30.000€ pro Jahr. 20% von 30.000 € sind 6.000 €.

Dieser Betrag überschreitet die Grenze von 4.000€. Der Differenzbetrag von 2.000€ bleibt also unberücksichtigt.

PFLEGE-PAUSCHBETRAG § 33b Abs.6 EStG

Werden pflegebedürftige Personen unentgeltlich zu Hause gepflegt, entsteht ein Anspruch auf den jährlichen Pauschbetrag, welcher vom Gesamtbetrag der zu versteuernden Einkünfte abgezogen wird. Die Höhe des Betrages ist abhängig vom vorliegenden Pflegegrad:

PFLEGEGRAD	PAUSCHBETRAG PRO JAHR
2	600 €
3	1.100 €
4 / 5	1.600 €

Stand 2024

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG § 33b Abs. 2 EStG

Liegt eine Behinderung vor, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein sog. Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden. Auch dieser wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Der Pauschbetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung:

GRAD DER BEHINDERUNG in %	20	30	40	50	60	70	80	90	100
PAUSCHBETRAG PRO JAHR in Euro	384	620	860	1.140	1.440	1.780	2.120	2.460	2.840

Stand 2024

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN § 33 EStG

Auf Antrag ist auch die Berücksichtigung von Ausgaben für häusliche Betreuung als außergewöhnliche Belastung denkbar.

Welche Voraussetzungen müssen für eine außergewöhnliche Belastung erfüllt sein?

- Dem Steuerpflichtigen entstehen zwangsläufige und größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse, gleichen Familienstands, etc.
- Aufwendungen, die die vom Gesetzgeber festgelegten zumutbaren Belastungen übersteigen, können dann vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Die steuerlichen Vergünstigungen durch außergewöhnliche Belastung können im Einzelfall höher ausfallen als die steuerlichen Vergünstigungen durch die haushaltsnahen Dienstleistungen. Beide können ggf. gemeinsam angewendet werden.

Diese Aufstellung stellt mögliche Wege der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für die häusliche Betreuung dar. Sie stellt keine Beratung durch ein Steuerbüro im Sinne einer Hilfeleistung in Steuersachen nach StBerG dar und soll und kann diese nicht ersetzen. Bitte lassen Sie sich zu den Themen fachlich durch einen Steuerberater beraten.